



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom

24. Juni 1998

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch und die hinterlegten Dossiers der Gemeinde Fiesch vom 2. Februar 1998 mit dem Antrag auf Homologation des von der Urversammlung vom 2. Dezember 1997 angenommenen Nutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglementes;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen das Dekret vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen den Vorprüfungsbericht des Staatsrates vom 30. April 1997;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Vorprüfungsberichts im Amtsblatt Nr. 21 vom 23. Mai 1997;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Fiesch vom 2. Dezember 1997, mit welchem die Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Fiesch angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt Nr. 50 vom 12. Dezember 1997;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 12. Mai 1998;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 18. Mai 1998, mit welcher der vorerwähnte Mitbericht der Gemeinde Fiesch zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die beim Staatsrat eingereichten Beschwerden gegen die Nutzungsplanung mit separaten Rechtsmittelentscheiden behandelt wurden;

Erwägend, dass die Nutzungsplanung der Fiesch die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

b e s c h l i e s s t :

Der von der Urversammlung von Fiesch am 2. Dezember 1997 beschlossene Nutzungsplan (Zonennutzungspläne) und das Bau- und Zonenreglement werden homologiert unter folgenden Vorbehalten:

A) Nutzungsplan (Zonennutzungspläne)

- Die Wohn- und Geschäftszone WG4 auf der Fiescheralp wird der Empfindlichkeitsstufe ES II zugeordnet;
- Die maximal zulässige Ausnützungsziffer in der Wohnzone W3 (Art. 70 BZR) beträgt AZ = 0,6;
- Das Verfahren für die Bestimmung der Zone ohne Nutzungszuordnung (Art. 87 BZR) richtet sich nach Art. 33 ff. kRPG;
- Das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung "Chiebodenstafel", für welches ein Schutzkonzept erarbeitet wurde, ist in die ZNP zu übertragen.

B) Bau- und Zonenreglement (BZR)

- Art. 29 wird wie folgt ergänzt:
"Das Beseitigen von Ufervegetation bedarf einer kantonalen Bewilligung";
- Art. 59 BZR wird wie folgt ergänzt:
.../Fassadenhöhe";
- Art. 83 BZR wird wie folgt ergänzt:
"Beseitigen von Feldgehölzen und Hecken können durch die Gemeinde in Absprache mit der kantonalen Dienststelle für Wald und Landschaft bewilligt werden. Rodungen von Feldgehölzen und Hecken sind flächen- und funktionsgleich zu ersetzen."
- Art. 90 lit. b BZR wird wie folgt ergänzt:
"Bei Bauten in der blauen Lawinenzone ist die kantonale Fachstelle (DWL) zu konsultieren."

C) Erläuternder Bericht zur Nutzungsplanung

- Die Berechnung der Aufnahmekapazität (Flächenberechnung) ist an den Urversammlungsbeschluss und den vorliegenden Homologationsentscheid anzupassen.

D) Zusätzlicher Vorbehalt

- Die von der Gemeinde im vorbeschriebenen Sinn sowie der Rechtsmittelentscheide zu bereinigenden und zu unterzeichnenden (Präsident und Schreiber) Planunterlagen sind innert 30 Tagen der Dienststelle für Innere Angelegenheiten in 4 Exemplaren und das Bau- und Zonenreglement in 6 Exemplaren zuzustellen, damit diese durch die Staatskanzlei abgestempelt (Anbringen des Homologationsvermerks) werden können.

Siegelgebühr: Fr. 90.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:



6 Ausz. DSI ~~.....~~
1 Ausz. Fl